

Hygienekonzept der Musikschule Reinickendorf vom 17.8.2020, aktualisiert am 20.5.2021

VORBEMERKUNG

Die Musikschule Reinickendorf befindet sich nicht in einem einzigen zentralen Ort. Der Unterricht wird vielmehr in über 30 verschiedenen Gebäuden durchgeführt. Das vorliegende Konzept gilt sowohl für die in „Eigenregie“ geführten Häuser (Atrium, Grünes Haus, Unterrichtsstätte Frohnau, Kinderopernhaus), das Fontane-Haus, als auch in den allgemeinbildenden Schulen und privaten Räumen. Für den Unterricht in Kindertagesstätten gelten ggf. besondere Regeln (siehe unter 5. fachspezifische Maßnahmen Musikalische Grundstufe). Der Unterricht in Räumlichkeiten der Berliner Schulen und anderer Einrichtungen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Einrichtungen und unter Berücksichtigung deren Hygienekonzepte grundsätzlich zulässig. Das Hygienekonzept wird auch auf der Homepage der Musikschule veröffentlicht.

Das nachstehende Konzept wurde u.a. um Bestimmungen zu Testpflicht und deren Nachweis ergänzt.

1. GRUNDSÄTZLICHE MASSNAHMEN

(1) Bei Krankheit und Symptomen wie Fieber, Husten, Schnupfen, Atembeschwerden oder Geruchs- und Geschmacksverlust ist die Anwesenheit in allen Unterrichtsstätten der Musikschule untersagt. Der Aufenthalt auf den Fluren und in Vorräumen ist nicht erlaubt. Begleitpersonen betreten das Haus nicht. Ausgenommen ist die Begleitung mit einem negativen Testergebnis (Gültigkeit von 24 Stunden bis zum Unterrichtsende) von jüngeren Kindern und Menschen mit Behinderungen. Eine Begleitung ist auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten, dürfen die Gebäude nicht betreten.

(2) Maskenpflicht: Beim Betreten der Gebäude und im Gebäude ist das korrekte Tragen einer FFP-2-Maske ab einem Alter von 14 Jahren, das korrekte Tragen einer medizinischen Maske für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, verpflichtend.

(3) Ein Mindestabstand von 1,50 m ist zwischen Personen einzuhalten. Bei Risikogruppen wird ein größerer Abstand empfohlen.

(4) Die persönliche Hygiene (siehe auch: www.aktion-sauberehaende.de) ist einzuhalten. Alle Personen müssen sich unmittelbar nach Betreten des Hauses die Hände waschen.

(5) Es sind der vollständige Name der Schülerinnen und Schülern mit genauer Anwesenheitszeit und der Dokumentation der Vorlage eines negativen Tests in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Die Originallisten verbleiben bei der Lehrperson. Sie müssen nach Bedarf für die Behörde einsehbar sein und sind nach Ablauf von 4 Wochen zu vernichten.

(6) Berührungen, z. B. direkte Korrekturen am Bewegungsapparat der Schülerinnen und Schüler, sind nicht zulässig.

(7) Alle Personen, die die Musikschule besuchen, werden gebeten zuvor die Corona-Warn-App zu installieren, soweit ihnen dies möglich ist.

(8) An allen Räumen wird ein QR-Code für die Corona-Warn-App aufgehängt. Halten sich mehr als zwei Personen länger als 10 Minuten in einem Raum auf, werden diese gebeten, sich einzuchecken, soweit ihnen dies möglich ist.

2. TESTPFLICHT / TESTKONZEPT

(1) Die Testpflicht gilt für alle Angebote der Musikschule in Innenräumen und im Freien

(2) An der Musikschule Reinickendorf gilt für künstlerischen oder musikalischen Unterricht analog der Regelungen für Berliner Schulen **unabhängig von der Inzidenz** eine **Testpflicht zweimal pro Kalenderwoche für Lehrpersonen**, sonstige Beschäftigte und alle Personen, die im regelmäßigen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sind.

Für Lehrpersonen, die an einem Tag in der Woche unterrichten ist nur **ein negativer Test** gemäß §6 Abs. 1 der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung Pflicht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Nachweis einer negativen Testung zu erbringen, diesen an den Unterrichtstagen mit sich zu führen und 14 Tage aufzubewahren. Der Test muss eine Gültigkeit von 24 Stunden bis zum Unterrichtsende haben. Der Nachweis muss bei Bedarf vorgelegt werden können.

Die Testpflicht entfällt, sofern die **Ausnahmen** des § 6c der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung (**geimpfte und genesene Personen**) erfüllt werden. Entsprechende Nachweise sind von der Lehrperson vorzulegen.

(3) Am **Unterricht Teilnehmende**, d.h. Schülerinnen und Schüler und unverzichtbare Begleitpersonen (z.B. für die Begleitung sehr junger Musikschülerinnen und Musikschüler) **müssen im Sinne von § 6b** der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung **negativ getestet sein** und **der Lehrperson** einen schriftlichen Nachweis eines negativen Testergebnisses **zu Unterrichtsbeginn vorlegen**.

Dabei gilt:

a) Teilnehmende, die im Rahmen eines Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, müssen die aktuelle Bescheinigung der Schule beim Musikunterricht vorlegen.

b) Kann keine Bescheinigung der Schule vorgelegt werden, gilt die Verpflichtung ein negatives Testergebnis zum Unterrichtstag vorzulegen, das eine Gültigkeit von 24 Stunden bis zum Unterrichtsende hat.

c) Sonstige Teilnehmende und unverzichtbare Begleitpersonen müssen ein negatives Testergebnis vorlegen, das eine Gültigkeit von 24 Stunden bis zum Unterrichtsende hat.

Nach § 6b (3) gilt die Testpflicht nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

Die Testpflicht entfällt, sofern die **Ausnahmen** des § 6c der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung (**geimpfte und genesene Personen**) erfüllt werden. Entsprechende Nachweise der Lehrperson vorzulegen.

3. RÄUMLICHE MASSNAHMEN

Unterrichtsangebote in Innenräumen:

Es darf nur Einzelunterricht und Gruppenunterricht mit bis zu 5 Teilnehmenden und einer Lehrperson in Präsenz stattfinden. Bei Bläsern, Gesang und Tanz darf nur Einzelunterricht stattfinden.

Unterrichtsangebote im Freien:

Der Unterricht darf mit max. 20 Kindern unter 14 Jahren und einer Lehrperson oder max. 10 Personen ab 15 Jahren und einer Lehrperson stattfinden. Es muss sichergestellt sein, dass kein Publikum dabei ist oder angelockt wird. Auch Begleitpersonen sind verpflichtet, sich während des Unterrichts vom Unterrichtsort zu entfernen. Es ist nur zulässig, Teilnehmende zu bringen und abzuholen.

Die Hygiene- und Infektionsstandards müssen auch im Freien während des Unterrichts und in den Pausen eingehalten werden,

(1) Durch entsprechende Wegekonzepte wird sichergestellt, dass sich so wenige Personen wie möglich gleichzeitig auf den Fluren und Treppen befinden.

(2) Vorhandene Markierungen auf den Fußböden sind zu beachten.

(3) Der Aufenthalt auf den Fluren und in Vorräumen ist nicht erlaubt.

(4) In Sanitär-/Toilettenräumen darf sich nur eine Person aufhalten.

(5) Beim Übergang von Unterrichtsstunden muss den Gegebenheiten entsprechend eine maximale Lüftung (größtmöglicher Luftaustausch) von mindestens 10 Minuten erfolgen. Die Unterrichtszeit beinhaltet 5 Minuten Lüften am Anfang und Ende. Begegnungen von Schülerinnen und Schülern beim Übergang von Unterrichtsstunden sind auf ein Minimum zu reduzieren.

(6) Benötigte Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Flächen sind vorhanden.

(7) Sofern möglich erfolgt eine Dauerlüftung mit permanent offenen Fenstern und Türen.

4. UMGANG MIT NOTEN, INSTRUMENTEN UND UNTERRICHTSSPEZIFISCHER AUSSTATTUNG

(1) Lehrperson und Schülerin/Schüler benötigen jeweils ein eigenes Notenexemplar mit eigenem Unterrichtsmaterial (Stifte, Notenpapier usw.).

(2) Wenn möglich, stimmen die Schülerinnen und Schüler ihr Instrument selbst. Wenn eine Lehrperson Schülerinstrumente berühren muss, gelten besondere Vorsichtsregeln. Das Instrument wird nicht von Hand zu Hand gereicht.

(3) Die Instrumente der Schülerinnen und Schüler sollen von den Lehrpersonen nicht mit der bloßen Hand berührt werden. Nach Möglichkeit sollen Handschuhe benutzt werden, wenn eine Berührung unumgänglich ist. Instrumente müssen fachgerecht gereinigt werden.

(4) Bei der Nutzung von Notenständern, Geräten (z.B. CD-Player), etc. durch verschiedene Personen, müssen diese nach der Unterrichtsstunde desinfiziert werden, spätestens am Ende des Unterrichtstages.

5. FACHSPEZIFISCHE MASSNAHMEN

(1) Blasinstrumente

- In Innenräumen ist nur Einzelunterricht zulässig.
- Der Unterricht ist nur zulässig, wenn eine Dauerlüftung gewährleistet ist. Wenn möglich ist der Unterricht draußen durchzuführen.
- Wenn die Lüftungssituation schlecht ist, sollten möglichst nur Lehrpersonen mit einem Schutz gegen SARS-Cov-2 (Geimpfte/Genesene) eingesetzt werden.
- Es wird ein Mindestabstand von 3-5 Metern empfohlen. Mindestens 3 Meter Abstand sind einzuhalten.
- Wenn nicht geblasen wird, ist eine Maske entsprechend der unter Nr. 1 Satz 2 genannten Anforderungen zu tragen.
- Für die Entsorgung von Kondenswasser muss gesorgt werden. (z. B. Zeitungspapier in einer Plastiktüte entsorgen).
- Die Weitergabe und wechselnde Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.
- Wenn das Instrument mit Speichel benetzt ist, sollte die Lehrperson Handschuhe tragen, sofern eine Berührung des Instrumentes von Schülerinnen und Schülern unumgänglich ist.

(2) Gesang

- In Innenräumen ist nur Einzelunterricht zulässig.
- Singen ist nur zulässig, wenn eine Dauerlüftung gewährleistet ist. Wenn möglich ist der Unterricht draußen durchzuführen.
- Wenn die Lüftungssituation schlecht ist, sollten möglichst nur Lehrpersonen mit einem Schutz gegen SARS-Cov-2 (Geimpfte/Genesene) eingesetzt werden.

- Es wird ein Mindestabstand von 3-5 Metern empfohlen. Mindestens 3 Meter Abstand sind einzuhalten.
- Eine Spuckwand zum Schutz für die Lehrperson wird empfohlen.
- Wenn nicht gesungen wird, ist eine Maske entsprechend der unter Nr. 1 Satz 2 genannten Anforderungen zu tragen.
- Sofern das Tragen einer Gesichtsmaske aus künstlerischen oder didaktischen Gründen nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Übertragung durch Tröpfcheninfektion weitestmöglich zu minimieren (z.B. Aufstellen einer Trennwand o.ä.)
- Das Tragen eines Gesichtsvisors ist ebenfalls eine Alternative zum Spuckschutz für Lehrperson und Schülerin/Schüler.
- Gemeinsames Singen ist nicht gestattet
- Korrigieren der Schülerin/des Schülers durch die Lehrperson direkt am Körper ist untersagt.

Gesang im Gruppenunterricht und Chorgesang

- Es darf nur im Freien gemeinsam gesungen werden
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sängerinnen und Sänger jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt zu stellen.

(3) Musikalische Grundstufe

hier: Eltern-Kind-Kurse, Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundbildung

- Eltern-Kind-Kurse, Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundbildung darf in Gruppen mit max. 5 Teilnehmenden und einer Lehrperson stattfinden.
- Da das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen verboten ist, singt nur die Lehrperson allein.
- Pädagogische Angebote im Freien sind in Gruppen von bis zu zehn Personen und einer Lehrperson zulässig.

Bestimmungen zu Kooperationen mit Schulen/Kindertagesstätten

- In der Kooperation mit Berliner Schulen und Kindertagesstätten gelten die o.g. Personenobergrenzen nicht, sofern die Kinder auch in der Schule / Kita einer Kohorte zugeordnet sind und die Kooperation Bestandteil des Unterrichts bzw. Tagesangebots ist. Präsenzunterricht ist in diesem Fall möglich.

(4) Schlaginstrumente

- Das wechselseitige Nutzen von Schlägeln und Anschlagmitteln ist ausdrücklich untersagt.

(5) Streichinstrumente

- Bei der Nutzung von im Unterrichtsraum verbleibenden Kontrabässen müssen diese nach jeder Unterrichtsstunde desinfiziert werden.

(6) Tanz / Bewegungsangebote

- Die Schülerinnen und Schüler kommen bereits in Trainingskleidung zum Unterricht. Die Umkleiden und Duschen bleiben geschlossen.
- Es sind ausschließlich eigene Trainingsutensilien zu benutzen (z.B. Matten, Thera-Band, Kostüme, etc.).
- Sofern das Tragen einer Gesichtsmaske aus künstlerischen oder didaktischen Gründen nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Übertragung durch Tröpfcheninfektion weitestmöglich zu minimieren (z.B. Aufstellen einer Trennwand o.ä.)
- Das Unterrichten im Freien ist dem Unterricht in geschlossenen Räumen vorzuziehen.

- Die Übungen sollen keine dynamischen und raumgreifenden Bewegungsabläufe beinhalten, um die Luftverwirbelung im Raum zu minimieren.
- Konditionsübungen, die eine schwere tiefe Atmung hervorrufen, sind zu vermeiden.
- Die Ballettstangen sind nach jeder Unterrichtseinheit durch die Lehrperson zu desinfizieren.
- Die Schülerinnen und Schüler warten vor dem Unterrichtsraum unter Einhaltung des Mindestabstands, bis die Lehrperson sie zum Betreten auffordert.
- Im Freien darf Tanzunterricht mit max. 20 Kindern unter 14 Jahren und einer Lehrperson oder max. 10 Personen ab 15 Jahren und einer Lehrperson stattfinden. Es muss sichergestellt sein, dass kein Publikum dabei ist oder angelockt wird. Auch Begleitpersonen sind verpflichtet, sich während des Unterrichts vom Übungsort zu entfernen. Es ist nur zulässig, Teilnehmende zu bringen und abzuholen.

(7) Tasteninstrumente

- Wenn am gleichen Instrument vorgespielt wird, darf dies nur mit Abstand, Maske und unter vorheriger Händedesinfektion möglichst nur in den Anfangs- und Endzeiten des Unterrichts geschehen. Sollte das Instrument mit Speichel benetzt sein, sollte die Lehrperson Handschuhe tragen, wenn eine Berührung unumgänglich ist.

(8) Zupfinstrumente

- Bei der Nutzung von im Unterrichtsraum verbleibenden Harfen müssen diese nach jeder Unterrichtsstunde desinfiziert werden.

•

(9) Ensembleunterricht

- Band- und Ensembleunterricht darf nur mit bis 5 Personen und einer Lehrkraft in Präsenz stattfinden, ohne die Mitwirkung von Bläsern und Gesang.
- Bei der Nutzung von im Unterrichtsraum befindlichen Instrumentarium und Equipment gelten die Regelungen der fachspezifischen Maßnahmen 1-8.

Bei der Erstellung des Konzeptes berücksichtigte und/oder zitierte Veröffentlichungen:

- **Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. April 2021**
- **Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa, Stand 19.05.2021**
- **Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 5. Dezember 2005**